

INFORMATIONEN ZUR AKTENEINSICHT

Bei einem Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit ergeben sich viele Informationen aus der amtlichen Ermittlungsakte, seien es die Protokolle über die Vernehmung von Zeugen, oder ein schriftliches Gutachten. Ohne die Informationen aus diesen Akten ist weder eine sachgerechte Beurteilung des Tatverdachts, noch eine Entscheidung über die sachgerechte Verteidigungsstrategie möglich.

Teil des anwaltlichen Berufsrechts ist die Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechts für Sie im Rahmen der Verteidigung.

Aufgrund des bestehenden Mandatsverhältnisses haben Sie ein Anrecht auf umfassende Unterrichtung über den Inhalt dieser Ermittlungsakte, wobei es im Ermessen des Verteidigers steht, wie er diese Information erteilt.

In meiner Anwaltskanzlei erfolgt die Information durch Übergabe einer Kopie der Ermittlungsakte, soweit möglich auch durch Übersendung mittels eines gesicherten Online-Systems.

Ausgenommen von dieser Akteneinsicht sind nach meinem Ermessen folgende Aktenbestandteile:

- Lichtbilder von Opfern
- Lichtbilder der Rechtsmedizin
- Lichtbilder deren Besitz für Nichtberechtigte strafbar ist*
- Aktenbestandteile, die aufgrund von behördlicher Beschränkung von mir nicht weiter gegeben werden dürfen

Im Falle der Untersuchungshaft sind zudem von der Akteneinsicht ausgeschlossen Aktenbestandteile, insbesondere Lichtbilder

- bei denen der Besitz der Ordnung der Justizvollzugsanstalt entgegensteht.

Letztlich kann in der Regel **keine Kopie** von **Tonbandaufzeichnungen** oder **Videoaufnahmen** zur Verfügung gestellt werden. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs schließt selbst die Strafverteidiger von einem Besitz entsprechender Dateien aus, mit der Begründung – zumindest bei der Überwachung der Telekommunikation – dass die gespeicherten Dateien nach § 101 Abs. 8 StPO gelöscht werden müssen, sobald diese für das Verfahren nicht mehr benötigt werden. Diese Pflicht lasse sich nicht erfüllen, wenn die Dateien an die Verteidiger heraus gegeben werden. Auch stünden die Persönlichkeitsrechte Dritter als Teilnehmer an dieser Kommunikation entgegen.

Soweit solche Daten als Beweismittel von den Strafverfolgungsbehörden vorgehalten werden, können diese Daten nur gemeinschaftlich mit dem Verteidiger bei den Behörden eingesehen werden.

Diese Möglichkeit besteht auch, wenn sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft befindet.

Der Besitz der Kopie der Ermittlungsakte als Beschuldigter führt zu folgenden Rechten:

1. Ermittlungspersonen (z.B. Staatsanwälte, Polizeibeamte, Steuerfahnder) dürfen diese Akten nicht beschlagnehmen und auch nicht inhaltlich kontrollieren.
2. Im Falle der Haft dürfen auch Vollzugsbeamte keine inhaltliche Kontrolle durchführen. Zulässig ist eine Sichtkontrolle nur insoweit, um zu prüfen, dass dort keine anderen Dokumente oder Gegenstände versteckt worden sind.

Im Umgang mit den Akten empfehle ich ihnen:

1. Bewahren Sie die Unterlagen geschlossen und zusammenhängend, sowie deutlich gekennzeichnet als **Verteidigerunterlagen** auf.
2. Beachten Sie, dass Sie nicht berechtigt sind, diese Akten oder auch Bestandteile an Dritte weiter zu geben.
3. Sie sollten die Akten mit rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vernichten. Gerne kann dies durch Rückgabe an meine Kanzlei erfolgen, da hier Dokumente nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes vernichtet und entsorgt werden.

Sollten sich aus meiner Informationsbroschüre noch Fragen ergeben, nehmen Sie gerne mit mir Kontakt auf. Die Broschüre soll Informationen zu den meisten Fällen der Akteneinsicht liefern. Es ist selbstverständlich, dass abweichende Verfahren in einzelnen Fällen in Betracht kommen, insbesondere unter Berücksichtigung, dass die Vorgehensweise der Behörden in den Gerichtsbezirken unterschiedlich ist.

Jürgen Möthrath

Karl-Ulrich-Straße 3, 67547 Worms

* Um solche Lichtbilder handelt es sich zum Beispiel bei Bildern mit kinderpornografischen Inhalts. Hier ist der Besitz nur für Personen gesetzlich zulässig ist, die nach § 184b Abs. 5 StGB privilegiert sind. Aufgrund dieses Privilegs ist es im Rahmen der Berufsausübung gestattet, mit dem Beschuldigten solche Dateien in der Kanzlei in Augenschein zu nehmen. Die Besitzverschaffung dagegen ist verboten.